

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Czuppon (AfD)
- Drucksache 7/10145 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Polizeieinsatz in Worbis

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 138. Plenarsitzung am 7. Juni 2024 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 18. Juni 2024 wie folgt beantwortet:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Kontrollstelle eingerichtet, an der welche personenbezogenen Daten der Besucher der Ranch auf welcher Rechtsgrundlage erhoben und wo verarbeitet und gespeichert wurden?

Antwort:

Durch die zeitliche Überschneidung der hier thematisierten Veranstaltung unter Teilnahme zahlreicher Personen aus der sogenannten Reichsbürgerszene und einem bundesweiten Aufruf aus linksextremistischen Kreisen zu einem Vorgehen unter anderem gegen politische Gegner innerhalb eines "Tages X" bestand für die Veranstaltung eine relevante Gefährdungslage. Diese wurde in Form einer konkreten Benennung der Veranstaltung durch die linksextremistische Szene in sozialen Medien bestärkt.

Zur Verhinderung möglicher damit zusammenhängender Störungen und Straftaten sowie zur Gewährleistung einer sicheren und auflagenkonformen Durchführung der Veranstaltung selbst wurden ausgewählte Personen- und Fahrzeugkontrollen durchgeführt. Hierbei wurden Personalien und Fahrzeugdaten im einzelfallbezogenen erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet. Dies war beispielsweise bei der Feststellung von Haftbefehlen oder Fahndungsnotierungen geboten.

2. Welche Polizeieinheit(en) waren mit der Kontrollstelle beziehungsweise Datenerhebung beauftragt?

Antwort:

Für den begleitenden Einsatz wurden Bedienstete der Landespolizeiinspektion Nordhausen sowie der Bereitschaftspolizei Thüringen tätig.

3. Wurden die erhobenen Daten anderen Behörden (außerhalb der Polizei) zur Verfügung gestellt und auch genutzt und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Daten an welche Behörden übermittelt und gespeichert?

Antwort:

Seitens der Thüringer Polizei wurden keine Daten im Sinne der Fragestellung an andere Stellen weitergegeben.

Lediglich bei Feststellungen beispielsweise zu bestehenden Haftbefehlen oder Fahndungsnotierungen wurden ausgewählte Daten weiterverwendet.

4. Wer hat die Entscheidung zur Errichtung der Kontrollstelle sowie der Datenerhebung und gegebenenfalls Datenweiterleitung getroffen?

Antwort:

Die Gesamtverantwortung für die polizeilichen Maßnahmen lag bei dem durch die Landespolizeidirektion eingesetzten Landespolizeiführer.

Maier
Minister